



**Merkblatt zur Neugestaltung der  
Niederschlagswassergebühr  
“gesplittete Abwassergebühr“**

## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

### Die bisherige Gebührensituation

Die Gebühr für Abwasser wurde bisher nach dem Frischwasserverbrauch erhoben. Diese Gebühreneinnahmen decken neben der Schmutzwasserbehandlung auch Leistungen der Niederschlagswasserbeseitigung. Somit ist in der Abwassergebühr schon immer ein pauschaler Beitrag für die Niederschlagswassergebühr enthalten. Für die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Straßenflächen hat sich die Stadt Wolfhagen mit einem pauschalen Betrag beteiligt, der jährlich entsprechend den Ausgaben des Abwasserbetriebes angepasst wird.

### Warum gibt es künftig getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Den bisherigen Berechnungen der Abwassergebühr lag die vereinfachte Annahme

$$\text{Frischwassermenge} = \text{Abwassermenge}$$

zu Grunde. Das heißt, es wurden in der Abwassergebühr alle Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. zusammen über das verbrauchte Trinkwasser in Rechnung gestellt.

Nach dem heutigen Stand der Verwaltungswissenschaft ist die Gebührengerechtigkeit für Abwasser durch diese pauschale Umverteilung in Niederschlagswassergebühren nicht mehr zulässig. Die Größe der abflusswirksamen Flächen und damit der tatsächliche Niederschlagswasserabfluss in die Kanalisation werden damit nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass beispielsweise Bewohner in Gebäuden mit hohem Trinkwasserverbrauch (z.B. Mehrfamilienhaus) die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung von großflächigen Gebäuden mit geringem Trinkwasserverbrauch mittragen.

Auch aus einer inzwischen gängigen Rechtsprechungspraxis hat sich die Stadt Wolfhagen daher entschlossen, folgende Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühr einzuführen:

1. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach der bezogenen Wassermenge berechnet.
2. Für die Niederschlagswassergebühr werden die abflusswirksamen Flächen eines Grundstückes herangezogen. Hierzu gehören die überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Kanalisation gelangt. Es zählen aber auch die so genannten indirekt einleitenden Flächen dazu, z.B. Garagenzufahrten, die über den Gehweg in den Straßenablauf entwässern.

## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat die Verwaltung beauftragt, mit den vorbereitenden Arbeiten für die Einführung einer getrennten Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem 01.01.2011 zu beginnen.

Es wird also **keine neue Gebühr** erhoben. Vielmehr wird die bestehende Abwassergebühr verursachergerechter aufgeteilt. In Abhängigkeit von der Größe der überbauten und befestigten Flächen auf den Grundstücken wird sich in der Regel eine geringfügige Senkung in den Gebühren ergeben. Der zurzeit gültige Gebührensatz für Abwasser beträgt 3,15 € pro Kubikmeter.

## Wie wird dieses Projekt durchgeführt?

Im Frühjahr 2010 wurden durch eine Befliegung die versiegelten Flächen erfasst. Bei der Auswertung der Luftbildaufnahmen wurden überbaute (Dachflächen) und befestigten Grundstücksflächen in Abhängigkeit des Oberflächenmaterials (z.B. Asphalt, Pflaster) ermittelt. Durch die Überlagerung mit den amtlichen Katasterunterlagen konnte die Flächenversiegelung für jedes einzelne Grundstück ermittelt werden.

## Arten der versiegelten Flächen

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser zeitlich verzögert mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss und somit in die städtische Kanalisation. Diesem Umstand wird durch "Abflussfaktoren in Abhängigkeit der Oberflächenbefestigung" (Abflussbeiwert) Rechnung getragen.

Folgende Faktoren werden unterschieden

<b>1. Dachflächen</b>	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer, Gründächer	0,4
<b>2. Befestigte Grundstücksflächen</b>	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,4
2.4 Rasengittersteine	0,2

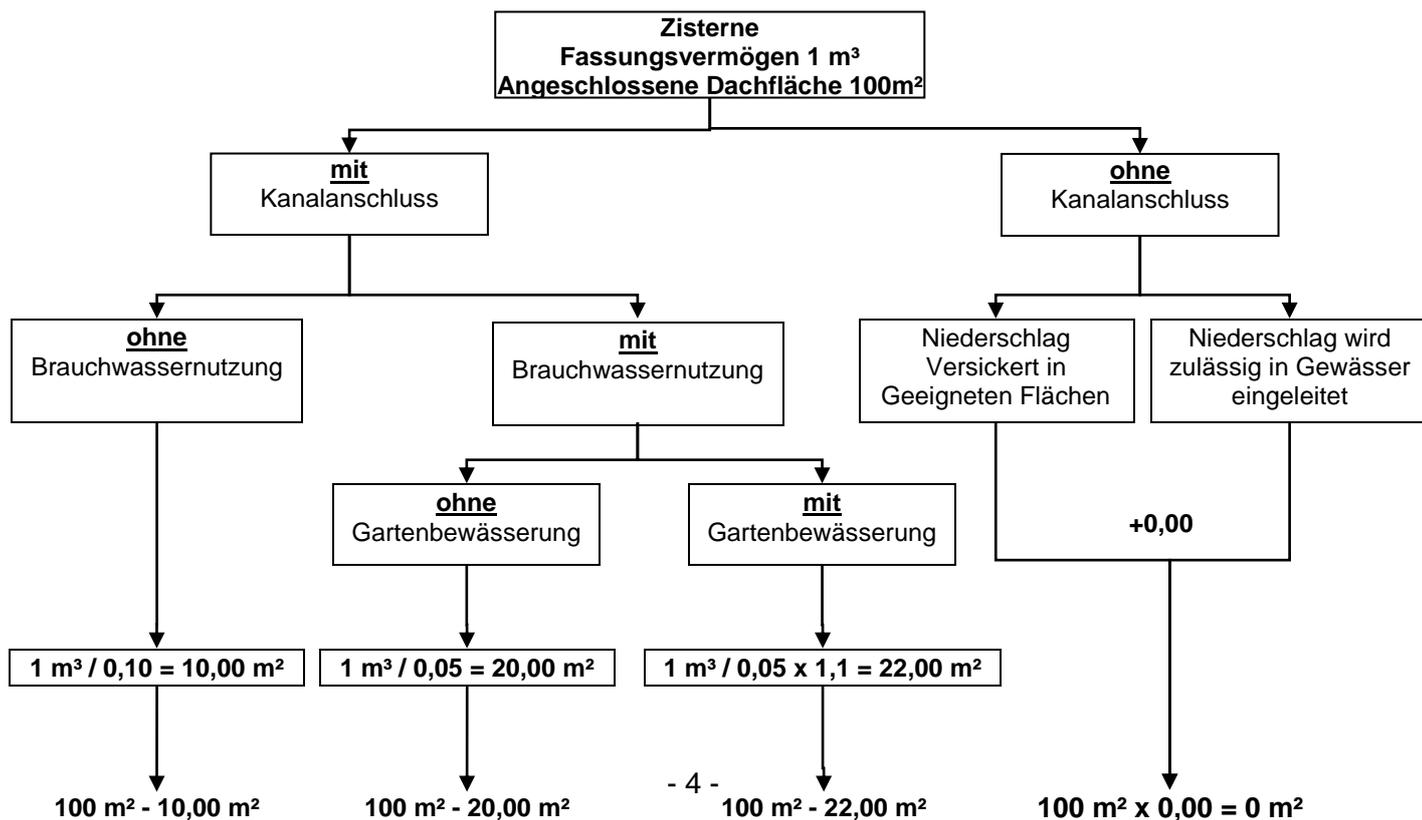
## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

### Zisternen

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz einschließlich Kläranlage. Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem **Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup>** gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

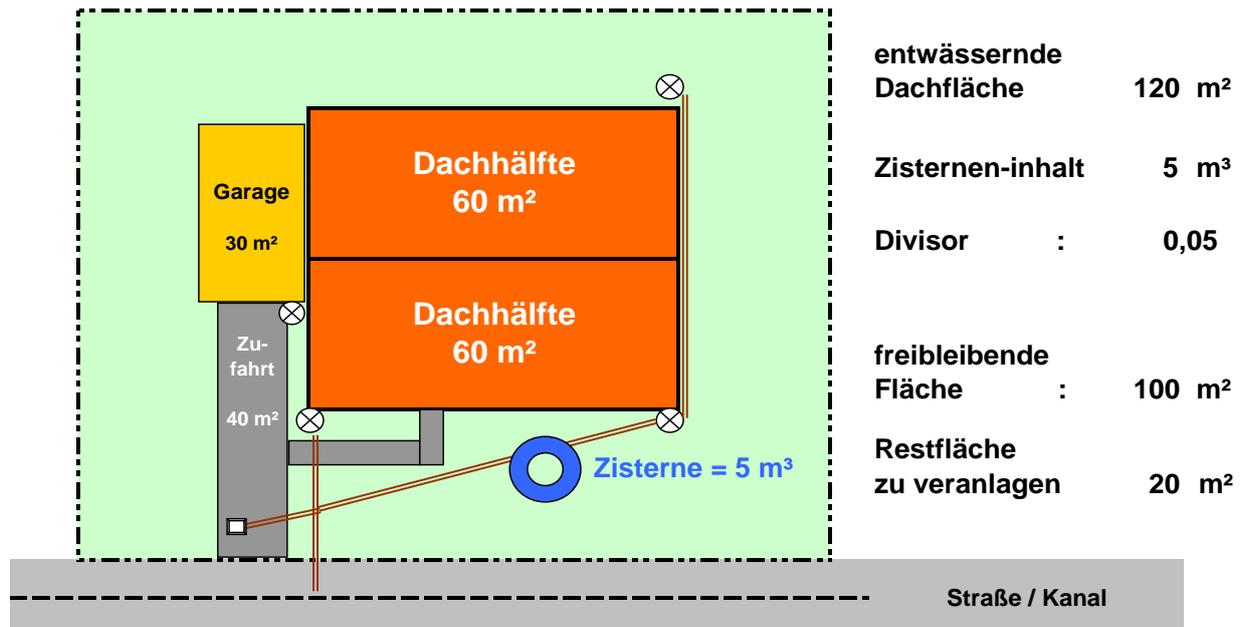
1. ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
2. mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
  - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts(in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
  - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,1 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.



## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

### Beispiel: Berücksichtigung von Zisternen



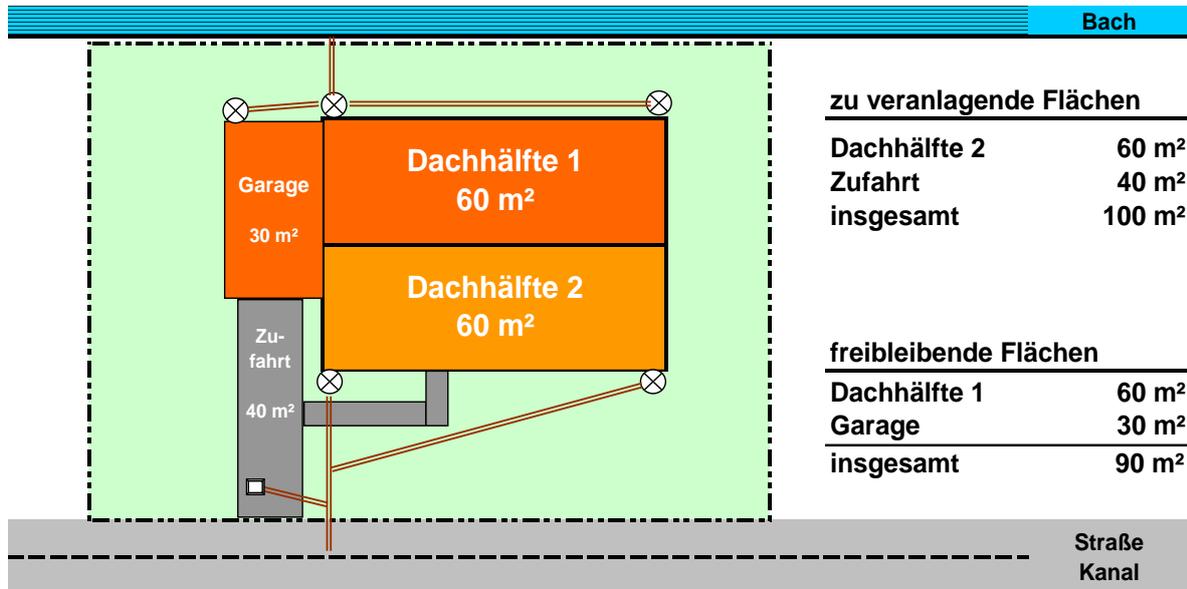
### Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Niederschlagswasser kann direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern die angeschlossene Fläche kleiner als ca. 600m<sup>2</sup> ist. Bei größeren Flächen muss eine Rückhaltung in Betracht gezogen werden (Beachtung von Schutzzonen). Für solche Fälle ist für die Stadtteile Viesebeck, Gasterfeld und Niederelsungen der Landkreis zuständig. Für die übrigen Stadtteile ist der RP-Kassel zuständig.

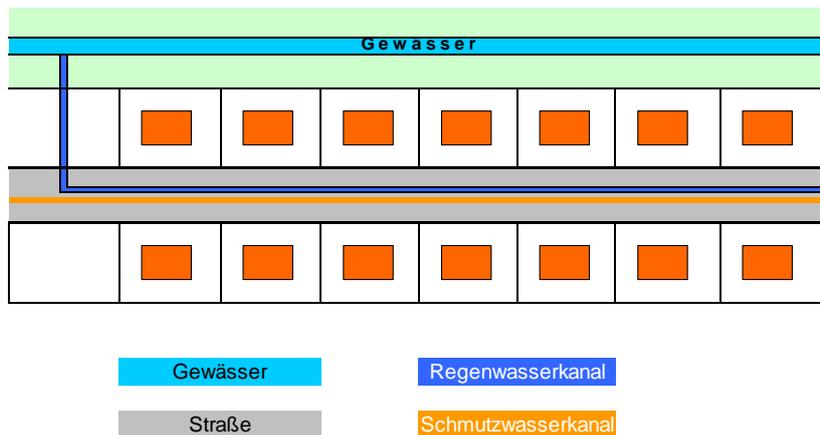
In der zukünftigen Satzung der Stadt Wolfhagen soll **jede** Einleitung in ein Gewässer anzeigepflichtig werden, um die Belange des Ausbaues für den Gewässerschutz zu berücksichtigen.

## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

### Beispiel: (Teil-) Einleitung in ein Gewässer



### Beispiel: Einleitung in Regenwasserkanal



### Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil

bei der Luftbildauswertung zum Teil auch Flächen erfasst wurden, die nicht in die städtische Kanalisation entwässern. Die versiegelten Flächen sind in einem Flächenerfassungsbogen eingetragen. Um jedoch die genaue Summe der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen zu berechnen, werden die Flächenerfassungsbögen den Grundstückseigentümern zur Korrektur übersandt. Es könnten nach der Befliegung im Frühjahr 2010 Veränderungen bzgl. der Versiegelung an Ihrem Grundstück erfolgt sein.

## **Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr**

Aus diesem Grund erhalten Sie einen Flächenermittlungsbogen. Als erstes sind die durch die Befliegung festgestellten versiegelten Flächen aufgeführt. Des Weiteren werden Ihnen die ermittelten Flächen in einem Kartenausschnitt (Anhang 1) bzw. einem Luftbild (Anhang 2) zur besseren Übersicht dargestellt.

Die Flächenermittlungsbögen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Sofern Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke sind, erhalten Sie ggf. mehrere Bögen, die Sie bitte korrigiert zurückschicken.

Die Eigentümer / Bevollmächtigten werden darauf hingewiesen, dass die Änderungen zur Flächenermittlung und Angaben zur Regenwasserzisterne nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß erfolgen müssen. Die Stadt Wolfhagen behält sich vor, Korrekturen gegenüber der Vorveranlagung zu überprüfen.

Wenn Sie zukünftig Änderungen an Ihrem Grundstück vornehmen, die Einfluss auf die Veranlagung haben, wie Vergrößerung oder Verkleinerung von versiegelten Flächen, Einbau einer Zisterne, müssen diese Veränderungen angezeigt werden, damit der Gebührenbescheid angepasst werden kann.

Für Rückfragen bzgl. des Erfassungsbogens und der Flächenermittlung können Sie sich an folgende die Servicenummer des beauftragten Büros TVm Ingenieures. Haas in Baunatal wenden: 05601 979011.

Weitere Auskünfte erteilt Fr. Heideck, Stadt Wolfhagen unter 05692 602 211

Diese und weitere Informationen, die bei Drucklegung dieser Broschüre noch nicht vorlagen, finden Sie auch auf der Internetseite: [www.wolfhagen.de](http://www.wolfhagen.de) unter Rathaus, ABC der Dienstleistungen, Abwassergebührensplittung.

Zusätzlich werden in Ihren Ortsteilen temporär Bürgerbüros eingerichtet. Ort und Öffnungszeiten werden frühzeitig bekannt gegeben.

## **Erläuterungen zum Flächenermittlungsbogen**

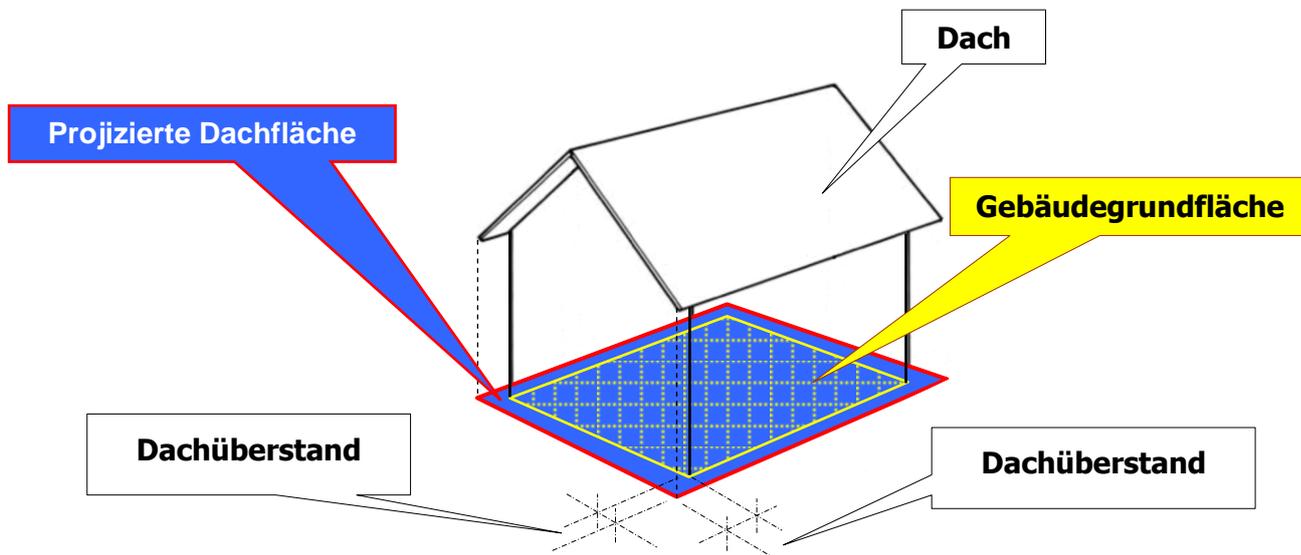
Am Ende der Broschüre ist exemplarisch ein Flächenermittlungsbogen abgedruckt. In Spalte 3 sind die ermittelten Flächen ausgewiesen. Die Teilflächen sind durch nummeriert. Die entsprechende Fläche ist auf dem Anhang 1 mit der gleichen Zahl eingetragen. Sollten Sie feststellen, dass Flächen nicht richtig ermittelt worden sind oder eine Fläche nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist, tragen Sie bitte die Korrekturen der Flächen in Spalte 6 ein, in der zeichnerischen Darstellung tragen Sie bitte diese Änderungen auch ein. Da aus der Befliegung die Art der Befestigung (Pflaster, Ökopflaster etc.) nicht erkennbar ist, sind die ermittelten Flächen mit dem Faktor 1.0 (außer Grün- und Kiesdächer) in dem Ermittlungsbogen erfasst. In Spalte 5 tragen Sie bitte den passenden Faktor ein (siehe oben unter Flächenarten).

Bei der Ermittlung der Dachfläche wird das komplette Dach inklusive der Überstände erfasst. Es genügt nicht die Grundfläche des Hauses zu berücksichtigen. Unter den Dachüberständen liegende versiegelte Flächen werden allerdings nicht ein zweites Mal erfasst.

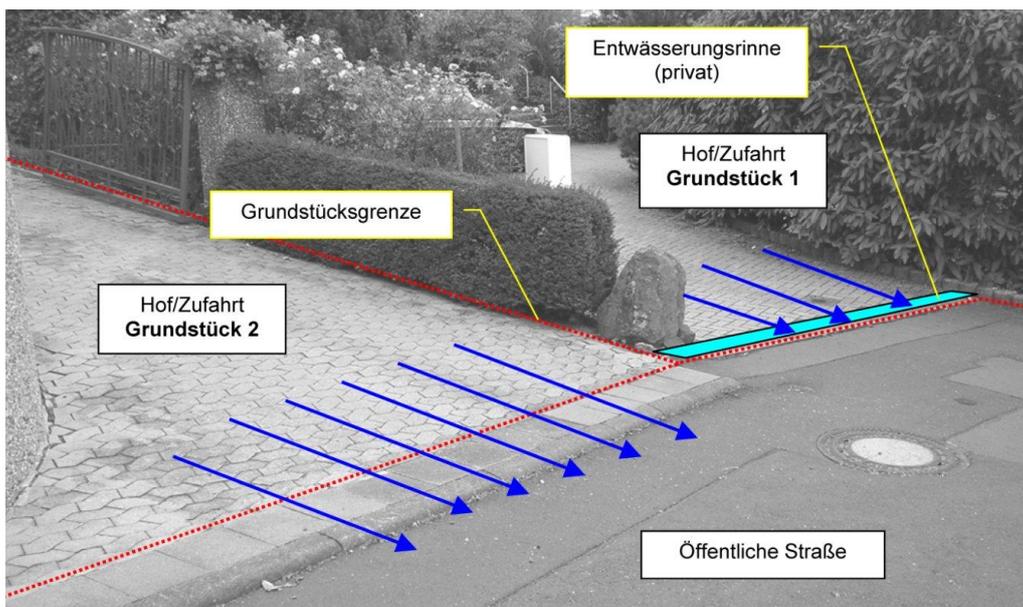
Wenn Sie zur Prüfung der Dachflächen Ihre Baupläne benutzen, beachten Sie bitte, dass dort im Grundriss nur die Gebäudegrundflächen dargestellt sind. Maßgebend für den

## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

Regenwasserabfluss ist jedoch die auf die Ebene projizierte Dachfläche, die von der Gebäudegrundfläche erheblich abweichen kann



Auch Flächen, die „indirekt“ an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden veranlagt. Hierzu gehört i.d.R. die Hofeinfahrt. Flächen die **nicht** direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern, können herausgenommen werden. Das nachstehende Foto zeigt beispielhaft zwei Hofeinfahrten.



Grundstück 1:

### **Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr**

Der Hof entwässert über eine Regenwassersammelrinne, die über die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Diese Fläche wird daher zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Grundstück 2:

Hier gilt das Gleiche. Auch wenn keine Sammelrinne auf dem Grundstück vorhanden ist, fließt das Regenwasser über die Straße und den Regeneinlauf in die öffentliche Kanalisation. Es handelt sich um eine sogenannte Indirektentwässerung über öffentliche Flächen. Die Hoffläche ist auch in diesem Fall zu berücksichtigen.

Zisternen konnten bei der Luftbildauswertung nicht erfasst werden. Sofern auf Ihrem Grundstück eine solche Anlage vorhanden ist und versiegelte Flächen in diese entwässern, tragen Sie in Spalte 6 des Erfassungsbogens das Fassungsvermögen (m<sup>3</sup>) der Zisterne unter dem Punkt 2 und die angeschlossene Fläche (m<sup>2</sup>) bei dem entsprechenden Unterpunkt (2.1 – 2.4) ein. Es kann maximal die Fläche in Abzug gebracht werden, die an die Zisterne angeschlossen ist.

Der Flächenermittlungsbogen ist vom Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten (Verwalter) zu unterschreiben. Die angegebene Frist ist einzuhalten, da sonst die ermittelten Flächen zur Veranlagung ohne weitere Korrektur herangezogen werden.

Wenn Sie Teileigentümer eines nicht geteilten Grundstückes sind, melden Sie sich bitte. Es kann nicht festgestellt werden, welche Flächenanteile Ihnen bzw. Ihrem(n) Miteigentümer zuzuordnen sind. Deshalb kann für diese Grundstücke nur ein gemeinsamer Gebührenbescheid für den Oberflächenwasseranteil erstellt werden.

Wir empfehlen Ihnen sich mit den anderen Teileigentümern abzustimmen, welcher Flächenanteil wem zuzuordnen ist und danach die Gesamtgebühr für das Oberflächenwasser unter den Teileigentümern aufzuteilen. Teilen Sie der Stadt Wolfhagen bitte mit, an wen der künftige Gebührenbescheid adressiert werden soll.

Die ermittelten Daten werden bei den Stadtwerken Wolfhagen EDV-technisch verarbeitet und genutzt. Sie dienen der Gebührenerhebung und den Überwachungsaufgaben im Rahmen des Aufgabenbereiches der Stadtwerke. Alle Daten werden entsprechend den Datenschutzbestimmungen streng vertraulich behandelt. Nach Abschluss des Verfahrens zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden personenbezogene Daten, die vom beauftragten Ing. Büro TVm Ingenieures. Haas mbH, Baunatal verarbeitet wurden, gelöscht.

## Informationsblatt zur Einführung der Niederschlagswassergebühr

### Fragen und Antworten

1. F: Ich möchte eine Fläche pflastern. Welche Art der Versiegelung ist sinnvoll?  
A: Bei einer Fläche von 100m<sup>2</sup> wird bei einem normalen Pflaster (ohne Fugenverguss, Faktor 0,7) eine Fläche von 70m<sup>2</sup> veranlagt. Bei einem Ökopflaster reduziert sich die Fläche auf 40m<sup>2</sup> (Faktor 0,4). Das bedeutet, dass nur noch 40% der ursprünglichen Fläche veranlagt werden und damit auch nur 40% an Gebühren anfallen.
2. F: Ich habe eine Zisterne mit 1000 Litern. Warum zahle ich 90 %, wenn ein Anschluss zwar an die Kanalisation besteht, ich das Wasser jedoch zum gießen nutze?  
A: Eine Zisterne, deren Überlauf an die Kanalisation angeschlossen ist, hat nur einen sehr geringen Einfluss auf die Dimension des Kanals in der Straße. Bei starken Niederschlägen muss das überlaufende Wasser aus der Zisterne sicher abgeleitet werden können. Daher wird hier nur ein geringer Abzug an der Fläche vorgenommen.
3. F: Wie viel % der Abwassergebühr wird als Niederschlagswasser berechnet.  
A: Die genaue Prozentzahl wird zurzeit ermittelt. Dafür sind umfangreiche Berechnungen notwendig.
4. F: Angenommen ich ändere meine Fläche, eine Betonfläche wird halbiert (Entsiegelung) oder die Art der Versiegelung wird in Pflaster geändert. Ab wann wird dies in der Berechnung berücksichtigt?  
A: Die Veränderung wird ab dem Monat der Fertigstellung berücksichtigt. Gleiches gilt auch für die Vergrößerung von versiegelten Flächen.
5. F: Muss ich die Anschaffung einer Zisterne melden und ab wann wird mir das gut gerechnet.  
A: Ja. Der Abzug an Fläche wird mit dem Monat des Einbaus der Zisterne gutgeschrieben. Hilfreich ist, Belege mit beizulegen, aus denen das Einbaudatum hervorgeht (z.B. Rechnung der Baufirma)
6. F: Was ist mit einem Pavillon der eine Fläche von 3x3 Meter hat und das ganze Jahr stehen bleibt und eine Verbindung zur versiegelten Fläche schafft, somit im ungünstigsten Fall Wasser in die Kanalisation fließt.  
A: In diesem Fall ist die Fläche mit zu berücksichtigen.
7. F: Wie groß muss meine Zisterne sein, um eine Dachfläche von 200m<sup>2</sup> voll aufzufangen?  
A: Um auch bei starken Regenfällen eine sichere Ableitung des Oberflächenwassers einer größeren Fläche zu gewährleisten, ist die Zisterne mit einem Überlauf an die Kanalisation anzuschließen. Die Flächen, die bei der Veranlagung abgezogen werden, richten sich nach dem Volumen und Nutzungsart der Zisterne.